

# **Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita – Corona-VO-Kita) vom 4. Juni 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Die Corona-Verordnung Kita trifft auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) spezielle Regelungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen, welche den Bestimmungen der Corona-Verordnung nach Maßgabe des § 20 CoronaVO vorgehen. Abweichungen zu §§ 3, 10, 11 Absatz 2 und § 21 CoronaVO sind jedoch nur zulässig, soweit sie weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

In den letzten Wochen konnte insgesamt ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen sowie der Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner binnen sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) verzeichnet werden. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung trotz dieser Entwicklung wegen der noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten insgesamt aber nach wie vor als hoch ein, sodass die konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich ist.

Aus diesem Grund sind auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen Maßnahmen zur Eindämmung der Neuinfektionen erforderlich. Dies schließt auch Regelungen ein, die im Fall des erneuten Anstiegs der Infektionszahlen greifen. Die Neufassung der Corona-Verordnung Kita integriert deshalb die bisher in § 19 der CoronaVO vom 13. Mai 2021 enthaltenen Bestimmungen zur Betriebsuntersagung bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 sowie zur Notbetreuung. Außerdem werden die Regelungen zum Ausschluss von der Teilnahme aktualisiert. Damit werden die für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wesentlichen Bestimmungen benutzerfreundlich in der Corona-Verordnung Kita zusammengeführt.

Die in der Corona-Verordnung Kita ergriffenen Maßnahmen werden vom Kultusministerium fortlaufend auf deren Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1 (Umfang der Betreuung)**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Dieser erstreckt sich auf Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Satz 2 stellt klar, dass zur Begrenzung der Auswirkungen einer in der Einrichtung auftretenden Infektion mit dem Virus SARS CoV-2 die möglichst zuverlässige Trennung der Gruppen (Kohorten) erforderlich ist.

#### **Zu Absatz 2**

#### **Zu Satz 1**

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2. Daher gilt für alle in der Einrichtung Beschäftigten sowie für sonstige anwesende Erwachsene das Abstandsgebot.

#### **Zu Satz 2**

Für die Kinder ist Körperkontakt hingegen entwicklungspsychologisch von besonderer Bedeutung und daher unverzichtbar. Zudem wäre ein Abstandsgebot zwischen den Kindern in der Praxis nicht umsetzbar.

#### **Zu Absatz 3**

#### **Zu Satz 1**

Die Einrichtungsleitung kann entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Kind beispielsweise nach einer pandemiebedingten Betriebsuntersagung oder nach Ablauf einer Absonderungspflicht wieder in der Einrichtung betreut werden kann. Dadurch kann gegebenenfalls auf personelle und räumliche Engpässe reagiert werden.

#### **Zu Satz 2**

Grundlage für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung. Soweit dies beispielsweise aus Kapazitätsgründen oder unter Berücksichtigung der Hygienevorgaben erforderlich ist, kann der Betreuungsumfang reduziert werden.

#### **Zu Absatz 4**

Der Aufenthalt und die Bewegung im Freien gehören zum regulären Betreuungsangebot der Einrichtungen und sind ein wichtiges Element zur Gesunderhaltung der Kinder. Satz 1 stellt daher klar, dass Spaziergänge ebenso wie die Nutzung öffentlicher Spielplätze weiterhin zulässig sind. Satz 2 stellt sicher, dass zur Reduzierung des Infektionsrisikos keine Durchmischung mit anderen Personen erfolgt.

#### **Zu § 2 (Mindestpersonalschlüssel)**

##### **Zu Absatz 1**

Damit die Betreuung auch sichergestellt werden kann, wenn der Einrichtung aufgrund von pandemiebedingten Personalausfällen nicht alle Beschäftigten zur Verfügung stehen, ist eine Unterschreitung von bis zu 20 Prozent der Mindestpersonalanzahl zulässig. Voraussetzung ist, dass die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht während der gesamten Öffnungszeit der Einrichtung gewährleistet ist.

##### **Zu Absatz 2**

Eine Unterschreitung vom Mindestpersonalschlüssel ist gegenüber dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Mit Zustimmung des KVJS kann ausnahmsweise auch von der Höchstgruppengröße abgewichen werden.

#### **Zu § 3 (Nutzung anderer Räumlichkeiten)**

Im Rahmen der geltenden Hygienevorgaben kann es erforderlich werden, Gruppen zu teilen. Für den dadurch entstehenden Raumbedarf können auch Räumlichkeiten genutzt werden, die von der Betriebserlaubnis der Einrichtung nicht umfasst sind. Es muss allerdings zwingend sichergestellt sein, dass weder von den baulichen Gegebenheiten noch von der Ausstattung der Räumlichkeiten eine Gefahr für die Kinder ausgeht. Dies ist gegenüber dem KVJS zu erklären.

#### **Zu § 4 (Betrieb der Kindertagespflege)**

Für den Betrieb der Kindertagespflegestellen gilt für volljährige Personen das Abstandsgebot des § 2 Absatz 2 CoronaVO. Ferner sind die Schutzhinweise gemäß § 5 umzusetzen.

#### **Zu § 5 (Schutzhinweise)**

Die gemeinsamen Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes legen konkrete Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern fest, die von den Einrichtungen und Tagespflegestellen verpflichtend umzusetzen sind.

#### **Zu § 6 (Untersagung des Betriebs bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 165)**

##### **Zu Absatz 1**

Bei Überschreiten der Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit Ausnahme der Notbetreuung untersagt. Damit werden die für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen des § 19 der CoronaVO vom 13. Mai 2021 in die Corona-Verordnung Kita übernommen. Die entsprechende Anwendung der für Schulen bei Überschreiten des Schwellenwerts von 165 gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geltenden Untersagung des Präsenzbetriebs auf Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege ist erforderlich, um die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu einzudämmen und die Kinder sowie das Personal und deren Kontaktpersonen zu schützen.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Betriebsuntersagung entsprechend § 28b Absatz 2 IfSG. Insoweit wird deshalb auf das Unterschreiten an fünf aufeinander folgenden Werktagen (nicht Tagen) abgestellt.

##### **Zu Absatz 3**

Aus Gründen der Rechtsklarheit macht das im jeweiligen Stadt- oder Landkreis zuständige Gesundheitsamt ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen für das In- oder Außerkrafttreten der Betriebsuntersagung erfüllt sind.

## **Zu § 7 (Notbetreuung)**

### **Zu Absatz 1**

Für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, wird bei Einstellung des Betriebs wegen Überschreitens des in § 6 Absatz 1 genannten Schwellenwerts von 165 eine Notbetreuung eingerichtet. Durch das Angebot der Notbetreuung soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden der Betriebsuntersagungen dadurch ausweitet, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderen gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können.

### **Zu Absatz 2**

#### **Zu Nummer 1**

Gründe des Kindeswohls können die Teilnahme an der Notbetreuung rechtfertigen, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des Zeitraums der Betriebsuntersagung entgegenstehen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind die Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllt.

Für den Nachweis der beruflichen Unabkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

#### **Zu Nummer 3**

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 überträgt die Grundsätze des Absatz 2 Nummer 2 auf die Situation von Alleinerziehenden.

### **Zu Absatz 4**

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut oder beaufsichtigt worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in möglichst kleinen und konstanten Gruppen statt. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

## **Zu § 8 (Ausschluss von der Teilnahme; Betretungsverbot)**

### **Zu Absatz 1**

Durch den Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen einschließlich der dort eingerichteten Notbetreuung soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, vermindert werden.

### **Zu Nummer 1**

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen einer Absonderungspflicht unterliegen. Das Teilnahmeverbot ist nur insoweit erforderlich, als eine entsprechende Absonderungspflicht besteht. Besteht diese nicht oder nicht mehr, entfällt auch das Teilnahmeverbot.

### **Zu Nummer 2**

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind auch Kinder, die sich nach einem positiven Schnelltest isolieren und einem PCR-Test unterziehen müssen. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

**Zu Nummer 3**

Kinder, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, sind ebenfalls von der Teilnahme ausgeschlossen.

**Zu Absatz 2**

Kinder, denen die Teilnahme an der Betreuung nicht gestattet ist, dürfen die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle nicht betreten. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung.

**Zu § 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Geregelt wird das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der bis dahin geltenden Fassung Verordnung.